OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000178/2/ER

Datum:
Linz, 9. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Juni 2016, GZ. BZ-Pol-07074-2015, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz und den Antrag, auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers

I. zu Recht e r k a n n t :

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

II. den B e s c h l u s s gefasst:

Gemäß § 28 iVm § 40 VwGVG wird der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juni 2016, BZ-Pol-07074-2015, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 15 Abs 1 Z 5 und Abs 2 iVm §§ 1 Abs 2 Z 3 und Z 4 und 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe zumindest am 6. Oktober 2015, um 12:00 und um 19:14 Uhr, seinen Hund – Hunderasse: Mischling allgemein, Farbe: braun, Rufname: „P“, Geschlecht: weiblich, Hundemarke Nr.:x – vor dem Objekt W, O Straße 5 (GrundstücksNr. x, EZ: x, KG L) unangeleint und ohne Maulkorb laufen lassen und damit gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen. Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssten Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Öffentlicher Ort iSd § 1 Abs 2 Z 3 OÖ.HHG sei ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sei; Ortsgebiet iSd § 1 Abs 2 Z 4 OÖ.HHG seien die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein am 17. Juni 2016.

I.2. Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen das Straferkenntnis und führte begründend im Wesentlichen aus, dass er sich keiner rechtswidrigen Handlung bewusst sei und Beweise dafür fordere, um das Handeln der belangten Behörde verstehen zu können. Es sei willkürlich entschieden worden, ohne Bedachtnahme auf die schriftlichen Äußerungen seiner Frau im vorangegangenen Verfahren, denen sich der Bf anschließe. Abschließend beantragte der Bf die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 zeigte eine Bewohnerin jenes Hauses, vor dem der vorgeworfene Tatort liegt, den Bf an, zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten die Leinenpflicht für Hunde missachtet zu haben.
Dies teilte die belangte Behörde dem Bf mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Oktober 2015 mit. Aus diesem Anlass äußerte sich der Bf in einem von seiner Frau verfassten und als „Einspruch“ bezeichneten Schreiben dahingehend, dass die Anzeige nicht der Wahrheit entspreche. Der Hund sei stets an der Leine geführt worden, die Anzeige werde als Mobbing gewertet, zumal der Bf Hausmeister der O-Siedlung sei und es im Zuge seines Berufs zu Konfrontationen mit Mietern der Siedlung komme, die darauf mit Falschaussagen, wie der vorliegenden, reagieren würden.
Mit Schreiben vom 3. November 2015 forderte die belangte Behörde die Anzeigerin auf, ergänzende Beweismittel vorzulegen.
Die Anzeigerin übermittelte der belangten Behörde ein Schreiben, in dem sie beschreibt, welche Strecke die Ehefrau des Bf üblicherweise mit dem Hund zurücklegt. Ferner führte sie darin aus, dass die Rasenfläche von mehreren Hundehaltern benützt werde, deren Hunde an der Leine geführt werden, es komme zu keiner Lärmbelästigung. Leider würde aber die Notdurft der Hunde nicht entsorgt. Auf die Anzeige, wonach der Bf seinen Hund ohne Leine geführt hätte, nimmt die Anzeigerin in diesem Schreiben keinen Bezug. Auch ist weder der Anzeige noch diesem Schreiben ein Hinweis darauf zu entnehmen, ob der Hund mit einem Maulkorb versehen war. Diesem Schreiben liegen schwarz-weiße Ausdrucke dreier Fotos bei. Auf einem dieser Fotos sind – äußerst unscharf – die Umrisse von drei Personen, keinesfalls aber Gesichter, zu erkennen, jedoch kein einziger Hund. Auf den anderen beiden Fotos ist eine dunkle Fläche mit zwei unidentifizierbaren helleren Strichen zu sehen. Dass es sich dabei um Hunde handeln soll, ist nicht zu erkennen, erst recht nicht, ob gegen eine allfällige Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen wurde. Ebenfalls ist nicht zu erkennen, welcher Ort auf diesen Fotos abgebildet ist.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten am vorgeworfenen Tatort einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass nicht festgestellt werden kann, ob der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten am vorgeworfenen Tatort einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt hat, ergibt sich aus den im Akt einliegenden „Beweismitteln“, auf denen weder der Bf noch ein Hund noch der Tatort zu erkennen ist. Die Beweisführung der belangten Behörde beschränkte sich sohin ausschließlich auf eine Anzeige einer Privatperson samt von dieser Person zur Verfügung gestellten Fotos, auf denen nichts Verfahrensrelevantes zu erkennen

ist. Die Rechtfertigung des Bf im Verwaltungsstrafverfahren wurde hingegen von der belangten Behörde nur dahingehend gewürdigt, als der Bf darüber belehrt wurde, dass es sich dabei um keinen „Einspruch“ handle. Inhaltlich wurde darauf in keiner Weise eingegangen, auch überprüfte die belangte Behörde die Angaben der Anzeigerin nicht.
Weiters ist der Anzeige nicht zu entnehmen, dass der Hund, der angeblich ohne Leine geführt wurde, nicht mit einem Maulkorb versehen war. Aus dem festgestellten Sachverhalt kann somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit geschlossen werden, ob der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten am vorgeworfenen Tatorten einen Hund unangeleint ohne Maulkorb geführt hat.

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.

Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. § 40 Abs 1 VwGVG regelt, dass einem Beschuldigten, der außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, vom Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen ist, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

IV.1.1. Dem Bf wurde die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Verwaltungsübertretung vorgeworfen, ohne dass irgendwelche Nachweise dafür vorliegen. Die belangte Behörde erhob zur eingebrachten Anzeige keinerlei Beweise, sondern stellte fest, dass die objektive Tatseite der im Spruch beschriebenen Verwaltungsübertretung aufgrund des angeführten

Sachverhalts, nämlich den Angaben in der Anzeige samt der ergänzenden Eingabe – als erwiesen anzusehen sei.
Rechtswidrig verhält sich iSd § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz, wer einen Hund an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet nicht an der Leine oder mit Maulkorb führt. Selbst wenn die Angaben in der Anzeige, der Bf habe gegen die Leinenpflicht verstoßen, zutreffen sollte, was aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, führt dieses Verhalten erst dann zur Strafbarkeit, wenn der Hund zusätzlich nicht mit einem Maulkorb versehen war.
Abgesehen davon, dass die belangte Behörde die Angaben in der Anzeige weder überprüft hat, noch auf die Rechtfertigung des Bf eingegangen ist, ist der Anzeige nicht zu entnehmen, dass der Bf den Hund ohne Maulkorb geführt hätte. Dies hat die belangte Behörde aus Eigenem, ohne jegliche dahingehende Sachverhaltsermittlung und ohne jeglichen Hinweis darauf angenommen.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, ob der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten am vorgeworfenen Tatort einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt hat. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung konnte daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

IV.1.2. Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.2.1. Im Zuge seiner Beschwerde hat der Bf – rechtzeitig – einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gestellt.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Bf aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe jedoch nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Da aufgrund des festgestellten Sachverhalts der Beschwerde stattzugeben war, war die Erforderlichkeit eines Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung nicht gegeben.

IV.2.2. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter